

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 61 Nr. 24

407

31. Dezember 2005

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<i>Opfer am Erscheinungsfest, Freitag, 6. Januar 2006</i>	407	
<i>Opfer für die Sanierung von Dorfkirchen in Thüringen (lt. Kollektenplan 2006) am Sonntag Lätare, 26. März 2006</i>	408	
<i>Kirchengesetz zur Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes und des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes</i>	408	
<i>Erlass des Oberkirchenrats zur Bildung eines landeskirchlichen Werkes „Evangelische Frauen in Württemberg“, zur Änderung der Ordnung für den Evangelischen Gemeindedienst und zur Änderung der Ordnung des Frauenwerks und des</i>		
		<i>Männerwerks der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Erlass zur Frauenarbeit)</i>
		410
		<i>Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin</i>
		414
		<i>Opfersammlung „Brot für die Welt“ am 25. Dezember 2005</i>
		414
		<i>Dienstnachrichten</i>
		415
		<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>
		<i>I. Änderung der Kirchlichen Anstellungs- ordnung</i>
		416
		<i>II. Arbeitsrechtliche Regelung zu Fort- bildungen und anderen Mitarbeiter- fördermaßnahmen</i>
		417

Opfer am Erscheinungsfest, Freitag, 6. Januar 2006

Erlass des Oberkirchenrats
vom 4. November 2005 AZ 52.13-3 Nr. 158

Auch 2006 ist das Opfer am Erscheinungsfest für die Aufgaben der Weltmission bestimmt.

Äußere und innere Not, Friedlosigkeit und Ungerechtigkeit belasten immer noch das Leben zahlreicher Mitmenschen auf unserer Erde.

Uns Christen kann dies nicht unberührt lassen. Wir wissen von der Hoffnung, die uns durch das Evangelium geschenkt ist. Sie lässt uns zuversichtlich in die Zukunft schauen, gibt uns die Freude an der weltweiten Gemeinschaft im Glauben und die Liebe zu Solidarität und Anteilnahme.

Unsere Partnerkirchen in Lateinamerika, dem Nahen und Mittleren Osten, in Südostasien und allen Teilen Afrikas sind weiterhin durch die Notwendigkeit zahlreicher Hilfsmaßnahmen in Kirche und Gesellschaft ihrer Länder herausgefordert. Sie brauchen dazu unsere Hilfe. Die Ausbildung in Schule

und Beruf muss aufgebaut oder verbessert werden, ebenso das vielfältige Engagement im diakonischen und medizinischen Bereich und bei Entwicklungsprojekten.

An dieser Stelle möchte ich all denen sehr herzlich danken, die im vergangenen Jahr die Arbeit der Weltmission unterstützt haben. Die Rückmeldungen aus unseren Partnerkirchen zeigen uns, dass wir mit unseren Opfern, Initiativen und Gebeten vielen Menschen die Erfahrung geschenkt haben in Christus ein Volk zu sein, das voneinander weiß und in seinem Geist Anteil aneinander nimmt.

So bitte ich Sie um Ihre Fürbitte und Ihr Opfer.

Frank Otfried July

Opfer für die Sanierung von Dorfkirchen in Thüringen

(laut Kollektenplan 2006)

am Sonntag Lätare, 26. März 2006

Erlass des Oberkirchenrats
vom 11. November 2005 AZ 81.81-25 Nr. 25

Das Opfer des heutigen Sonntages Lätare soll den Dorfkirchen in unserer Partnerkirche in Thüringen zu gute kommen. Der schlechte bauliche Zustand dieser Kirchen macht eine weitere Unterstützung nötig.

Die Ergebnisse der Opfer der zurückliegenden Jahre waren überaus erfreulich. Dank Ihrer Hilfsbereitschaft konnten Dorfkirchen, die Ihnen vorgestellt worden sind, instand gesetzt und im Einzelfall auch wieder nutzbar gemacht werden. Die Kirchengemeinden in Thüringen sind Ihnen dafür außerordentlich dankbar.

Auch dieses Jahr wende ich mich erneut mit dieser Bitte an Sie.

Die Kirchen sind für die Gemeinden oft der einzige Versammlungsort. Um die Kirchen zu erhalten, sind durchgreifende Sanierungen nötig. So muss mit Hilfe von Fachleuten an den Außenfassaden, den Dächern und im Bereich der Statik das nachgeholt werden, was an Schäden über Jahrzehnte hinweg nicht behoben werden konnte.

Diese dringenden Maßnahmen können die kleinen Kirchengemeinden aus eigener Kraft nicht durchführen. Obwohl sich die Gemeindeglieder und ein Teil der Einwohnerschaft sowohl mit beträchtlichen Eigenleistungen als auch mit Opfern und Spenden persönlich engagieren, brauchen sie Ihre Hilfe. Es kommt hinzu, dass in der Zwischenzeit die kommunale und staatliche Förderung für diese Baumaßnahmen zurückgeht und dadurch die Last der Finanzierung für die Kirchengemeinden zunimmt.

So soll zum Beispiel die statische Sicherung des Daches der **Kirche in Rannstedt bei Apolda (Kreis-kirchenamt Gotha)** und dabei die Dachkonstruktion wieder instand gesetzt werden. Die Kirchengemeinde hat das Gebäude unter großen Opfern bisher erhalten können, kommt aber mit der Sanierung und Sicherung des Daches an die Grenzen ihrer Möglichkeiten. Die Sicherung des Daches erfordert Baumaßnahmen mit einem Aufwand von ca. 50.000 €. Obwohl die bürgerliche Gemeinde die Baumaßnahme auch tatkräftig unterstützt, braucht die rührige Kirchengemeinde mit ihren 70 Gemeindegliedern Unterstützung.

Wenn der Kirchengemeinde 28.000 € zur Verfügung gestellt werden, kann sie die erforderlichen Mittel des Denkmalschutzes abrufen.

Ihre Gabe ist Zeichen der äußeren und inneren Verbundenheit. „Einer trage des anderen Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen“ (Gal 6,2).

Frank Otfried July

Kirchengesetz zur Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes und des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

vom 23. November 2005

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes

Das Württembergische Pfarrergesetz vom 2. März 1989 (Abl. 54 S. 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (Abl. 61 S. 285), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 23 a wird folgender § 23 b eingefügt:

„§ 23 b

Vorübergehende Reduzierung des Dienstauftrags

(1) Der Dienstauftrag eines ständigen Pfarrers mit uneingeschränktem Dienstauftrag kann auf dessen Antrag und mit Zustimmung des Besetzungsgremiums um 25 v. H. oder um 50 v. H. der regelmäßigen dienstlichen Inanspruchnahme bis zur Dauer von drei Jahren reduziert werden. Die Mindestzeit beträgt zwei Jahre; Verlängerung ist möglich. Sie soll mindestens sechs Monate vorher beantragt werden.

(2) Der Oberkirchenrat kann in Härtefällen auf Antrag des Pfarrers die Reduzierung des Dienstauftrags vorzeitig beenden.“

2. Der bisherige § 23 b wird § 23 c.

3. Der bisherige § 23 c wird § 23 e.

4. Nach § 23 c (neu) wird folgender § 23 d eingefügt:

„§ 23 d

Gemeinsame Versehung einer Pfarrstelle

(1) Beantragt ein Pfarrer, zusammen mit einem anderen Pfarrer mit der gemeinsamen Versehung einer Pfarrstelle beauftragt zu werden, so können sie, wenn beide Stellenpartner die Voraussetzung für die Auf-

nahme in den ständigen Pfarrdienst erfüllen, gemeinsam auf die Stelle ernannt werden. Jedem Stellenpartner ist eine Urkunde auszuhändigen, aus der die gemeinsame Ernennung und Beauftragung hervorgeht. Erfüllt nur einer der Stellenpartner die Voraussetzungen für die Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst, so kann er auf die Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag ernannt werden; für den anderen Stellenpartner gilt § 23 Abs. 3 Württembergisches Pfarrergesetz entsprechend. Ist einer der Stellenpartner schon Inhaber der Pfarrstelle, so kann ihm auf dieser ein eingeschränkter Dienstauftrag erteilt werden.

(2) Die Dienstaufträge beider Stellenpartner gelten als auf die Hälfte eingeschränkt. Sie sind für jeden Stellenpartner gesondert festzulegen. Die Stellenpartner sind zur gegenseitigen Stellvertretung verpflichtet. § 31 Abs. 2 Württembergisches Pfarrergesetz gilt entsprechend.

(3) Wird einem der Stellenpartner aufgrund seiner Bewerbung oder mit seiner Zustimmung eine andere Pfarrstelle übertragen oder verändert sich das Dienstverhältnis durch Beurlaubung, Freistellung oder Versetzung in den Warte- oder Ruhestand oder endet das Dienstverhältnis eines Stellenpartners, so ist die Übertragung an die Stellenpartner nach Absatz 1 beiden gegenüber aufgehoben. Wird der verbleibende Stellenpartner nicht auf die Stelle ernannt, so ist bei der Festsetzung des Ernennungstermins für den oder die Nachfolger auf die persönlichen Verhältnisse des verbleibenden Stellenpartners Rücksicht zu nehmen.

(4) Ist die gemeinsame Ausübung der Dienste auf der Pfarrstelle durch die Stellenpartner im Interesse des Dienstes nicht mehr vertretbar, so hebt der Oberkirchenrat die Übertragung nach Anhörung des Besetzungsgremiums auf.

(5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 gilt § 53 Abs. 2 Württembergisches Pfarrergesetz entsprechend.

(6) Im Falle des Absatz 1 werden die Bewerber gemeinsam in ihr Amt eingeführt.

(7) Wird eine Pfarrstelle, die einer Kirchengemeinde zugeordnet ist, von zwei Pfarrern versehen, so entscheidet der Oberkirchenrat im Rahmen der Festlegung des Dienstauftrags nach Absatz 2, welcher der beiden dem Kirchengemeinderat angehört und gegebenenfalls einer der Vorsitzenden des Kirchengemeinderats ist. Der andere nimmt an den Sitzungen des Kirchengemeinderats beratend teil. Er bleibt bei der Bestimmung der Zahl der nach § 4 Kirchenbezirksordnung zu wählenden Bezirkssynodalen unberücksichtigt.

(8) Für die Mitgliedschaft von Pfarrern in der Bezirkssynode gilt Absatz 7 Satz 1 entsprechend.“

5. Nach § 53 wird folgender § 53 a eingefügt:

„§ 53 a
Freihalbjahr

(1) Einem ständigen Pfarrer kann auf dessen Antrag und mit Zustimmung des Besetzungsgremiums ein eingeschränkter Dienstauftrag in der Weise erteilt werden, dass der Pfarrer für den Zeitraum von dreieinhalb Jahren bei verringerten Dienstbezügen den Dienst in vollem Umfang weiterversieht. Nach Ablauf der dreieinhalb Jahre erfolgt eine Freistellung vom Dienst für die Dauer eines halben Jahres. Der Oberkirchenrat kann mit Zustimmung des Besetzungsgremiums die Freistellung auch zu einem früheren Zeitpunkt gewähren. Die Freistellung führt nicht zum Verlust der Pfarrstelle.

(2) Während des Gesamtzeitraums von vier Jahren erhält der Pfarrer 87,5 v. H. der jeweils zustehenden Dienstbezüge.

(3) § 23 b Abs. 2 gilt entsprechend. Bei vorzeitiger Beendigung des eingeschränkten Dienstauftrags werden die einbehaltenen Dienstbezüge weder an den Pfarrer noch an seine Hinterbliebenen ausgezahlt.“

6. In § 57 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3 Anstellungserweiterungsgesetz“ durch die Angabe „§ 23 d Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

§ 2 Abs. 4 a Satz 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz in der Fassung vom 5. April 1982 (Abl. 50 S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2004 (Abl. 61 S. 138), erhält folgende Fassung:

„Ist die gemeinsame Vernehmung des Dienstauftrags durch ein Theologenehepaar oder andere Stellenpartner beendet, so kann mit Zustimmung des Besetzungsgremiums einem der Ehegatten oder Stellenpartner die Stelle allein übertragen werden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Stuttgart, den 25. November 2005

Frank Otfried July

Erlass des Oberkirchenrats zur Bildung eines landeskirchlichen Werkes „Evangelische Frauen in Württemberg“, zur Änderung der Ordnung für den Evangelischen Gemeindedienst und zur Änderung der Ordnung des Frauenwerks und des Männerwerks der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Erlass zur Frauenarbeit)

vom 15. November 2005

Es werden folgende Regelungen getroffen:

**Artikel I
Ordnung des landeskirchlichen Werkes
„Evangelische Frauen in Württemberg“
(Ordnung EFW)**

Präambel

„Evangelische Frauen in Württemberg“ ist ein Werk der Landeskirche, in der das bisherige Frauenwerk und die bisherige Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg – Zusammenschluss Evangelischer Frauenverbände – zusammengeschlossen sind und das deren Aufgaben wahrnimmt.

„Evangelische Frauen in Württemberg“ übernehmen die bisherigen Aufgaben der Frauenarbeit und des Frauenwerks der Landeskirche wie sie in § 2 der Satzung der Frauenarbeit¹ und nach § 1 der Ordnung des Frauenwerks und des Männerwerks der Evangelischen Landeskirche in Württemberg² seither festgeschrieben sind.

„Evangelische Frauen in Württemberg“ arbeiten auf allen Ebenen mit anderen kirchlichen Gruppen, Werken und Diensten zusammen. Sie tun ihren Dienst in ökumenischer Partnerschaft und suchen Verbindung zu außerkirchlichen Organisationen in ihrem Arbeitsfeld.

**§ 1
Zugehörigkeit zu „Evangelische Frauen
in Württemberg“**

Zu „Evangelische Frauen in Württemberg“ gehören

1. Evangelische Werke und Einrichtungen, insbesondere Frauenverbände, Schwesternschaften, Berufsverbände und Ausbildungsstätten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in

Württemberg sowie diakonische Vereine und Initiativen, die besonders mit und für Frauen arbeiten und „Evangelische Frauen in Württemberg“ angehören.

2. Die Gruppen, Kreise, Vereine und Projekte, die in den Kirchengemeinden im Bereich eines Kirchenbezirks oder im Kirchenbezirk selbst im Sinne der landeskirchlichen Ordnung mit und für Frauen arbeiten und andere Gruppierungen, auch ökumenische Frauengruppen, die selbständig im Bereich einer Kirchengemeinde oder eines Bezirks arbeiten und bereit sind, ihre Arbeit im Sinne der landeskirchlichen Ordnung zu tun³.
3. Werke, die ihre Aufgaben innerhalb von „Evangelische Frauen in Württemberg“ durchführen und „Evangelische Frauen in Württemberg“ organisatorisch verbunden sind, insbesondere Evangelische Mütterkurheime in Württemberg e. V., das Evangelische Dorfhelferinnenwerk in Württemberg e. V. und das Evangelische Berufstätigenwerk in Württemberg e. V.

¹ Satzung der Frauenarbeit § 2: „Zweck und Aufgaben der Frauenarbeit sind:

Die Gemeinschaft der Evangelischen Frauen, ihre Zusammenarbeit und ihre Verantwortungsbereitschaft für Kirche, Ökumene und Gesellschaft zu fördern.

Die Frauenarbeit vertritt gemeinsame Anliegen ihrer Mitglieder in Kirche und Öffentlichkeit und nimmt zu Gegenwartsfragen Stellung.“

² „Frauenwerk und Männerwerk leisten der Gemeinde Mithilfe beim Erlernen des Sehens, Hörens und Redens im Umgang mit der Bibel, bei der Einübung des Lebens aus dem Glauben und bei der Befähigung zum Leben mit anderen. Ihre Arbeit geschieht mit dem Ziel, Einzelne und Gruppen ihrerseits zur Wahrnehmung dieses Auftrags zu befähigen.“

³ Zur Vertretung der Gruppen und Kreise vgl. § 5 Nr. 1 Satz 2 und die dort empfohlene Bildung von „Bezirksarbeitskreisen Frauen“.

**§ 2
Aufgabe**

(1) „Evangelische Frauen in Württemberg“ arbeiten im Auftrag der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mit und für Frauen.

Sie nehmen diesen Auftrag im Rahmen dieser Ordnung selbständig und in Verantwortung gegenüber dem Oberkirchenrat wahr. Dies geschieht in gemeinde-, verbands- und zielgruppenbezogenen Kontexten und in Zusammenarbeit mit den in § 1 genannten Werken und Einrichtungen.

(2) Ziel der Arbeit ist es, die heutige Lebenswirklichkeit von Frauen mit der befreienden und lebensfördernden Botschaft der Bibel zu verbinden. „Evan-

gelische Frauen in Württemberg“ unterstützen damit Frauen auf ihrem Glaubensweg in der Verbindung von Spiritualität und Handeln.

„Evangelische Frauen in Württemberg“ arbeiten am Aufbau und an der Gestaltung der Kirche mit und nehmen damit in Kirche, Gesellschaft und Ökumene gestaltende Aufgaben wahr:

„Evangelische Frauen in Württemberg“ arbeiten an der Verwirklichung einer geschlechtergerechten Gemeinschaft von Frauen und Männern in Kirche und Gesellschaft mit.

„Evangelische Frauen in Württemberg“ bringen die Lebenswirklichkeit von Frauen in Kirche und Gesellschaft ein, vertreten die Anliegen von Frauen in Kirche und Öffentlichkeit und nehmen zu Gegenwartsfragen Stellung.

(3) „Evangelische Frauen in Württemberg“ fördern das Engagement von Frauen in Kirche und Gesellschaft:

„Evangelische Frauen in Württemberg“ qualifizieren ehren- und hauptamtliche Multiplikatorinnen für die landeskirchliche Arbeit mit und für Frauen in Gemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche.

„Evangelische Frauen in Württemberg“ fördern die Vernetzung von Frauen in der Kirche.

„Evangelische Frauen in Württemberg“ fördern den ökumenischen Dialog von Frauen und den Dialog zwischen Frauen innerhalb und außerhalb der Kirche.

(4) Die Geschäftsstelle von „Evangelische Frauen in Württemberg“ arbeitet als Servicestelle für ehrenamtlich und hauptamtlich tätige Frauen in der Landeskirche und stellt frauenbezogene Fachkompetenz in den Arbeitsbereichen der Landeskirche zur Verfügung.

§ 3 Haushaltsführung

(1) Der Haushalt von „Evangelische Frauen in Württemberg“ wird als Sonderhaushalt der Landeskirche oder im Rahmen eines Sonderhaushalts innerhalb des Haushalts für Werke und Dienste als Bewirtschaftungseinheit geführt.

(2) Die Organe von „Evangelische Frauen in Württemberg“ erstellen einen Entwurf des Haushaltsplans zur Genehmigung durch den Oberkirchenrat und Beschlussfassung durch die Landessynode.

(3) „Evangelische Frauen in Württemberg“ können von Mitgliedern nach § 1 Nr. 1 Beiträge erheben.

§ 4 Organe

Organe von „Evangelische Frauen in Württemberg“ sind:

- Hauptversammlung (§ 5),
- Vorstand (§ 6),
- Fachbeirat Gemeindebezogene Arbeit (§ 7) und
- Fachbeirat Frauenverbände (§ 8).

§ 5 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus

- a) einer Vertreterin jedes Werks und jeder Einrichtung nach § 1 Nr. 1,
- b) einer Delegierten jedes Kirchenbezirks für die Arbeit der Gruppen und Kreise nach § 1 Nr. 2,
- c) einer Vertreterin für jedes Mitglied nach § 1 Nr. 3.

Die Delegierten der Mitglieder nach § 1 Nr. 1 und § 1 Nr. 3 werden von diesen entsandt. Es wird eine Stellvertreterin benannt.

Die Delegierten der Kirchenbezirke nach § 1 Nr. 2 werden von diesen entsandt. Es wird eine Stellvertreterin benannt. Die Kirchenbezirke sollen einen Bezirksarbeitskreis Frauen bilden, der die Delegierten beruft (vgl. Rahmenordnung BAF für den Kirchenbezirk). Falls kein Bezirksarbeitskreis Frauen besteht, soll die Bezirkssynode die Delegierten berufen. Diese Delegierten und die Stellvertreterinnen werden für je vier Jahre berufen.

Der Vorstand sowie die Referentinnen nehmen beratend teil. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Oberkirchenrats wird eingeladen und kann ebenso beratend teilnehmen.

(2) Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie beschließt über die Richtlinien der Arbeit und über Fragen der Gesamtplanung.
- b) Sie wählt die Mitglieder des Vorstands, die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende.
- c) Sie nimmt den Bericht der Vorsitzenden über die Arbeit des Vorstands und den Jahresbericht der Geschäftsstelle entgegen.
- d) Sie beschließt über den Entwurf eines Haushaltsplans und nimmt den Rechnungsabschluss zur Kenntnis.
- e) Sie beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Verbänden nach § 1 Nr. 1. Gegen

- die Entscheidung kann der Oberkirchenrat angerufen werden, der abschließend entscheidet.
- f) Sie beschließt über Beiträge nach § 3 Abs. 3.
 - g) Sie beschließt über die Aufnahme von Werken im Sinne von § 1 Nr. 3.

(3) Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung der Vorsitzenden zusammen.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden, eine der beiden soll Vertreterin der Arbeit nach § 1 Nr. 2 sein,
- b) fünf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern,
- c) der Pfarrerin und der Geschäftsführerin von „Evangelische Frauen in Württemberg“ mit Stimmrecht.

Mindestens eine Person im Vorstand nach Abs. 1 b) soll jeweils aus der verbandsbezogenen Arbeit nach § 1 Nr. 1 und der gemeindebezogenen Arbeit nach § 1 Nr. 2 kommen.

Die Mitglieder des Vorstands müssen nicht Delegierte der Hauptversammlung sein.

Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Oberkirchenrats wird eingeladen und kann beratend teilnehmen.

(2) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt.

(3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er legt die Gesamtkonzeption der Arbeit im Rahmen der beschlossenen Richtlinien fest und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.
- b) Bei der Berufung der Pfarrerin nimmt er die Befugnisse nach § 6 Abs. 3 PfStBG wahr.
- c) Er beruft mit Zustimmung des Oberkirchenrats die Geschäftsführerin.
- d) Er beruft mit Zustimmung des Oberkirchenrats die Referentinnen und hört dazu den betreffenden Fachbeirat. Bei der Berufung der Referentin für die Arbeit mit allein lebenden Frauen hört er die Vertreterinnen des Evangelischen Berufstätigenwerks.
- e) Er stellt den Entwurf des Haushaltsplans als Vorlage an die Hauptversammlung auf.
- f) Er benennt die Vertreterinnen von „Evangelische Frauen in Württemberg“ für andere Gremien.
- g) Er beschließt die Geschäftsordnung der Geschäftsstelle, legt die Dienstaufträge für die

Geschäftsführerin und die Referentinnen fest und macht einen Vorschlag für den Dienstauftrag für die Pfarrerin.

- h) Der Vorstand kann zeitlich befristete Projektgruppen einsetzen.

(4) Der Vorstand tagt mindestens dreimal im Jahr. Er wird von der Vorsitzenden in der Regel 14 Tage vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 7 Fachbeirat Gemeindebezogene Arbeit

(1) Der Fachbeirat besteht aus

- a) bis zu drei Vertreterinnen aus jeder Prälatur die von den Vertreterinnen der Bezirksarbeitskreise Frauen dieser Prälatur gewählt werden,
- b) einem Mitglied des Vorstands, das dieser bestimmt,
- c) den Referentinnen der Kontaktstelle für gemeindebezogene Arbeit,
- d) bis zu drei mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder Zugewählten.

Die Zahl der Vertreterinnen nach § 7.1.a. wird durch die Hauptversammlung festgelegt.

(2) Der Fachbeirat hat folgende Aufgaben:

- a) Er greift Impulse aus den Gemeinden auf und gibt sie weiter.
- b) Er arbeitet die konzeptionelle Entwicklung/ Weiterentwicklung der gemeindebezogenen Arbeit aus.
- c) Er erarbeitet Vorschläge für den Vorstand und die Hauptversammlung.

(3) Der Fachbeirat Gemeindebezogene Arbeit hat eine ehrenamtliche Leitung. Die Geschäftsführung liegt bei einer Referentin der Kontaktstelle für Gemeindebezogene Arbeit.

(4) Der Fachbeirat tagt mindestens viermal im Jahr.

§ 8 Fachbeirat Frauenverbände

(1) Der Fachbeirat besteht aus

- a) einer Delegierten jedes Werks und jeder Einrichtung,
- b) einem Mitglied des Vorstands, das dieser bestimmt,
- c) der Verbandsreferentin,
- d) bis zu zwölf mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder Zugewählten.

(2) Der Fachbeirat hat folgende Aufgaben:

- a) Er bietet den Mitgliedsverbänden den Rahmen für einen zeitnahen Austausch und kontinuierliche gegenseitige Information.
- b) Er erarbeitet Konzeptionen und Stellungnahmen zu fachspezifischen Themen der Arbeit.
- c) Er bereitet Stellungnahmen und Diskussionspapiere für den Vorstand und die Hauptversammlung vor.

(3) Der Fachbeirat Frauenverbände hat eine ehrenamtliche Leitung. Die Geschäftsführung liegt bei der Referentin der Kontaktstelle für Verbandsbezogene Arbeit.

(4) Der Fachbeirat tagt mindestens viermal im Jahr.

§ 9

Geschäftsstelle, Verwaltung

(1) Pfarrerin und Geschäftsführerin leiten die Geschäftsstelle im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach der Geschäftsordnung. Sie tragen dem Vorstand gegenüber die Verantwortung für die Ausführung der Beschlüsse der Organe, jeweils im Rahmen ihres Auftrags nach der Geschäftsordnung. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung, die vom Oberkirchenrat genehmigt wird.

(2) Mit der Durchführung der Verwaltung von „Evangelische Frauen in Württemberg“ wird gemäß § 1 Abs. 4 und § 9 Abs. 1 der Ordnung des Evangelischen Gemeindedienstes dieser beauftragt. Ein Vertreter oder eine Vertreterin des Gemeindedienstes wird zu den Sitzungen der Hauptversammlung und des Vorstands eingeladen und kann beratend teilnehmen.

§ 10

Angliederung an Dachverbände

„Evangelische Frauen in Württemberg“ sind Mitglied der Evangelischen Frauenarbeit in Deutschland und der Evangelischen Frauenhilfe in Deutschland.

Artikel II

Änderung der Ordnung für den Evangelischen Gemeindedienst

Die Ordnung für den Evangelischen Gemeindedienst vom 28. März 2000 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Buchstabe f) werden die Worte „des Frauenwerks,“ gestrichen.

2. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Frauen-“ gestrichen.

Artikel III

Änderung der Ordnung des Frauenwerks und des Männerwerks der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Die Ordnung des Frauenwerks und des Männerwerks der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält die Fassung „Ordnung des Männerwerks der Evangelischen Landeskirche in Württemberg“

2. Abschnitt I. erhält folgende Fassung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Auftrag

Das Männerwerk leistet der Gemeinde Mithilfe beim Erlernen des Sehens, Hörens und Redens im Umgang mit der Bibel, bei der Einübung des Lebens aus dem Glauben und bei der Befähigung zum Leben mit anderen. Seine Arbeit geschieht mit dem Ziel, Einzelne und Gruppen ihrerseits zur Wahrnehmung dieses Auftrags zu befähigen.

§ 2

Zuordnung

Das Männerwerk ist ein Werk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Seine Landesstelle arbeitet als Abteilung des Evangelischen Gemeindedienstes für Württemberg. Auf allen Ebenen arbeitet das Männerwerk mit anderen kirchlichen Gruppen, Werken und Diensten zusammen. Es tut seinen Dienst in ökumenischer Partnerschaft und sucht Verbindung zu außerkirchlichen Organisationen der Erwachsenenbildung.

§ 3

Arbeitsweise

(1) Das Männerwerk arbeitet auf allen Ebenen der Landeskirche. Es beteiligt sich an der Erwachsenenarbeit als einem Teil des Dienstes der Kirche in der Welt.

(2) Das Männerwerk richtet die Formen und Methoden seiner Arbeit in Gemeinde und Bezirk an den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen aus. Die von ihm angebotene Hilfe gilt kontinuierlichen Gruppen ebenso wie solchen, die bestimmte Aufgaben für begrenzte Zeit in Angriff nehmen.

(3) Es wirkt darauf hin, dass die Arbeit, die von Gemeindegliedern in eigener Initiative geschieht, mit den Organen der Kirchengemeinden und der Kirchenbezirke abgesprochen wird.

3. Der Abschnitt II. Frauenwerk wird aufgehoben.

4. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „, dazu den zwei vom Landesarbeitskreis des Frauenwerks in den Landesarbeitskreis des Männerwerks gewählten Mitgliedern“ und Satz 4 gestrichen.

5. Der Abschnitt IV. Zusammenarbeit zwischen Frauenwerk und Männerwerk wird aufgehoben.

6. Abschnitt V. erhält folgende Fassung:

V. Schlussbestimmungen

§ 20

Veröffentlichung von Minderheitsmeinungen

Haben Mitglieder des Landesarbeitskreises oder der Landesdelegiertenversammlung bei Grundsatzfragen gegen einen Beschluss gestimmt, der veröffentlicht werden soll, können sie nach Maßgabe der Geschäftsordnung verlangen, dass ihre abweichende Meinung ebenfalls veröffentlicht wird.

§ 21

Änderung der Ordnung

Anträge an den Oberkirchenrat auf Änderung dieser Ordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Landesdelegiertenversammlung.

7. Die §§ 11 bis 17 werden §§ 4 bis 10, die §§ 20 und 21 werden §§ 11 und 12.

Artikel IV

Übergangsregelung, Inkrafttreten

1. Die bisherigen Mitglieder der Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg – Zusammenschluss Evangelischer Frauenverbände – gehören als Werke und Einrichtungen im Sinn von Artikel I § 1 Nr. 1 zu „Evangelische Frauen in Württemberg“, soweit sie dem zustimmen.
2. Soweit bisher der Frauenarbeit oder dem Frauenwerk oder ihren Organen Befugnisse zur Entsendung von Delegierten oder zur Geschäftsführung eingeräumt sind, werden diese Befugnisse künftig vom Werk „Evangelische Frauen in Württemberg“ und seinen Organen wahrgenommen.

3. Dieser Erlass tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.

P f i s t e r e r

Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 17. November 2005 AZ 59.0-1 zu Nr. 76

Die nachstehend aufgeführten Personen wurden im Gottesdienst am 30. Oktober 2005 nach dem Diakonen- und Diakoninnengesetz in das Amt des Diakons oder der Diakonin berufen:

Baier, Doris, Spiegelberg - Großhöchberg
Föll, Margarete, Heilbronn - Sontheim
Heckmann, Ute, Welzheim
Leicht, Thomas, Karlsruhe
Rudolph, Christiane, Creglingen
Schmitt, Alexandra, Boxberg
Weingärtner, Holger, Backnang
Weller, Lydia, Mangoldsall
Zimmermann, Magdalene, Oberndorf / Neckar

R u p p

Opfersammlung BROT FÜR DIE WELT am 25. Dezember 2005

Erlass des Oberkirchenrats
vom 25. Oktober 2005 AZ 52.14-2 Nr. 178

In der Advents- und Weihnachtszeit 2005 rufe ich die Kirchengemeinden wieder zu Opfer- und Spendensammlungen für die Aktion BROT FÜR DIE WELT auf.

Herzlich danke ich allen für ihre Opfer und Spenden, die im vergangenen Jahr für BROT FÜR DIE WELT gesammelt wurden. Diese Sammlung hat in unserer württembergischen Landeskirche mit über 8,2 Millionen Euro wiederum einen erfreulich hohen Betrag erbracht.

Die von der Evangelischen Kirche in Deutschland und den Freikirchen gemeinsam getragene 47. Aktion BROT FÜR DIE WELT steht unter dem Motto:

„Gottes Spielregeln für eine gerechte Welt“

Dieses Motto erinnert uns daran, dass Gott uns Menschen nicht dem freien Spiel der Kräfte überlässt. Gerade das Christfest zeigt uns Gottes Glanz in dieser Welt: Bei den Armen wird er geboren und beginnt seinen Weg. Wir haben von ihm heilsame Regeln und klare Prioritäten: Zuerst die Schwächsten – auf dass alle Welt Leben hat. Seine Regeln helfen uns, Frieden und eine intakte Umwelt zu bewahren, gerecht und barmherzig miteinander umzugehen. Segen oder Fluch hängen davon ab, ob wir seine Weisungen dankbar annehmen vom Herrn des Lebens, oder uns selbstherrlich darüber hinwegsetzen.

„Gottes Spielregeln für eine gerechte Welt“ müssen immer neu im Recht der Völker und jeder Gesellschaft ausgelegt werden. Die Menschenrechte sind ein solcher Auslegungsversuch. Ihnen will BROT FÜR DIE WELT zusammen mit den Partnern Geltung im politischen und wirtschaftlichen Umgang verschaffen, zum Wohle der Armen und der Machtlosen.

Ich richte die herzliche Bitte an diesem Christfest 2005 an Sie, unterstützen Sie BROT FÜR DIE WELT auch bei seiner 47. Aktion. Helfen Sie mit Ihrer Fürbitte, Ihrer Spende und Ihrem Engagement für ein „faites“ Miteinander nach „Gottes Spielregeln für eine gerechte Welt“.

Frank Otfried July

Dienstnachrichten

- Pfarrer Eckhard Benz-Wenzlaff, bisher in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Barbara Wenzlaff, auf der Pfarrstelle Großdeinbach, Dek. Schwäbisch Gmünd, wurde mit Wirkung vom 1. August 2005 gemeinsam mit seiner Ehefrau zur Übernahme der Pfarrstelle in der Deutschen Evangelischen Gemeinde in Den Haag (Niederlande) freigestellt.
- Pfarrerin Barbara Wenzlaff, bisher in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer Eckhard Benz-Wenzlaff, auf der Pfarrstelle Großdeinbach, Dek. Schwäbisch Gmünd, wurde mit Wirkung vom 1. August 2005 gemeinsam mit ihrem Ehemann zur Übernahme der Pfarrstelle in der Deutschen Evangelischen Gemeinde in Den Haag (Niederlande) freigestellt.
- Pfarrerin z. A. Heike Vogt, beauftragt mit der Dienstaushilfe beim Dekan in Leonberg mit Dienstauftrag in Höfingen, schied mit Ablauf des 31. Oktober 2005 gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 5 Württ. Pfarrergesetz aus dem Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg aus.
- Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 9. September 2005 Pfarrer z. A. Klaus Gerlinger zum Pfarrer für Evang. Religionslehre mit einem vollen Unterrichtsauftrag am Theodor-Heuss-Gymnasium in Mühlacker ernannt.

Das Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Schule und Bildung – hat unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Studienrätin / zum Studienrat ernannt:

- Pfarrer Mathias Böttcher an der Gewerblichen Berufsschule in Aalen, mit Wirkung vom 22. September 2005;

- Pfarrerin Sabine Bullinger am Gymnasium St. Michael in Schwäbisch Hall, mit Wirkung vom 12. September 2005;
- Pfarrerin Sabine Kutterolf-Ammon an der Gewerblichen Schule Schwäbisch Hall, mit Wirkung vom 17. Oktober 2005;
- Pfarrer Peter Widenmeyer an der Gewerblichen Schule in Crailsheim, mit Wirkung vom 17. Oktober 2005.

– Das Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Schule und Bildung – hat Studienrätin Pfarrerin Dorothea Schöne am Albert-Magnus-Gymnasium in Rottweil mit Wirkung vom 31. Mai 2005 zur Oberstudienrätin ernannt.

– Das Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung Schule und Bildung – hat Studienrat Pfarrer Thomas Wittwer am Maria-von-Linden-Gymnasium in Calw mit Wirkung vom 7. Oktober 2005 zum Oberstudienrat ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. September 2005

- Pfarrerin Kathrin Buchhorn-Maurer, auf der Stelle einer Studienleiterin für Pastoraltheologie und Seelsorge am Pfarrseminar der Evang. Landeskirche in Württemberg mit Sitz in Stuttgart Birkach, auf die Projektstelle Train the Trainer;
- Pfarrerin Susanne Thierfelder, auf der Pfarrstelle Gültstein, Dek. Herrenberg, auf eine bewegliche Pfarrstelle in der Altenheimseelsorge im Evang. Kirchenbezirk Ditzingen;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2005

- Pfarrer Jörg Kolb, auf der Pfarrstelle Aurich, Dek. Vaihingen an der Enz, auf eine bewegliche Pfarrstelle;
- Pfarrerin Dr. Birgit Rommel, auf der Pfarrstelle an der Gustav-Werner-Kirche in Feuerbach, Dek. Zuffenhausen, auf die Pfarrstelle bei der Evang. Erwachsenen- und Familienbildung in Württemberg (EAEW);

mit Wirkung vom 1. November 2005

- Pfarrer Rainer Kittel, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Schlatt, Dek. Göppingen, auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2005

- Kirchenverwaltungsoberspektorin Sandra Tulke beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, zur Kirchenverwaltungsamt-frau;
- Pfarrerin Margit Bleher, auf der Pfarrstelle Feuerbach Föhrichkirche Hattenbühl, Dek. Zuffenhausen, auf die Pfarrstelle Murrhardt Klosterhof, Dek. Backnang;
- Pfarrerin Gudrun Bortlik, auf der Pfarrstelle Kirchheim am Ries, Dek. Aalen, auf die Pfarrstelle Allmendingen, Dek. Blaubeuren;
- Pfarrer Karlheinz Braisch, auf der Pfarrstelle Burgstall, Dek. Backnang, auf die Pfarrstelle Spiegelberg, Dek. Backnang;
- Pfarrerin Sabine Grobhennig, auf der Pfarrstelle an der Erlöserkirche in Wurmlingen, Dek. Tuttlingen, auf die Pfarrstelle II an der Marienkirche in Reutlingen, Dek. Reutlingen;
- Pfarrer Robert Helwig, auf der Pfarrstelle Mittelal, Dek. Freudenstadt, auf die Pfarrstelle Walddorf, Dek. Nagold;
- Pfarrerin Susanne Richter, auf der Pfarrstelle II in Weingarten, Dek. Ravensburg, auf die Pfarrstelle Süd in Ehingen, Dek. Blaubeuren;

mit Wirkung vom 1. Januar 2006

- Kirchenverwaltungsamt-frau Martina Spahr beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, zur Kirchenverwaltungsamtsrätin.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

- am 5. Oktober 2005 Pfarrer i. R. Heinrich Link, früher auf der Pfarrstelle I in Nellingen, Dek. Bernhausen;
- am 29. Oktober 2005 Dekan i. R. D. Rudolf Pfisterer, früher Dekan im Strafvollzugsdienst in Schwäbisch Hall.

Arbeitsrechtsregelungen

I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO)

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 30. September 2005

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 (Abl. 53 S. 173), zuletzt geändert durch Beschluss vom 15. Juli 2005 (Abl. 61 S. 387), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 2.a) eingefügt:

„2.a) Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Präsenzzeiten in der ambulanten Pflege leisten, gelten die Bestimmungen des Abschnitts IV. Die Bestimmungen des Bundesangestelltentarifvertrags (BAT) sind auf die Dienstverhältnisse dieser Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nur nach Maßgabe des Abschnitts IV anzuwenden.

Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne der Vergütungsgruppe Kr II Fallgruppen 2 c) und d) sowie der Vergütungsgruppen Kr III bis Kr X des Vergütungsgruppenplans 54, die in einem weiteren Dienstverhältnis zum selben Dienstgeber stehen.“

2. Der bisherige Abschnitt IV – Übergangs- und Schlussbestimmungen – wird Absatz V.
3. Nach § 46 wird folgender Abschnitt IV – Präsenzzeiten in der ambulanten Pflege – mit den §§ 47 und 48 eingefügt:

„Abschnitt IV, Präsenzzeiten in der ambulanten Pflege

§ 47

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne des § 6 Abs. 2 a Satz 1 finden die übrigen Abschnitte der

KAO Anwendung, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der ambulanten Pflege leisten Präsenzzeiten im Sinne von § 6 Absatz 2 a), wenn ihre Tätigkeit in der Anwesenheit bei den Klienten besteht und sie im Durchschnitt weniger als 50 v. H. konkrete Arbeitsleistungen erbringen. Konkrete Arbeitsleistungen sind insbesondere die Begleitung bei Spaziergängen, zu Veranstaltungen, zu Ärzten oder entsprechende Tätigkeit und Beschäftigung der Klienten (z. B. Vorlesen, Spielen, Musizieren). Es werden keine Leistungen nach SGB V oder SGB XI erbracht.

§ 48

Vergütung

Anstelle der §§ 17 - 22 b gelten folgende Regelungen:

(1) Die monatliche Vergütung errechnet sich aus der arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit, multipliziert mit dem Faktor 4,348, multipliziert mit 50 v. H. der Stundenvergütung der Vergütungsgruppe Kr I entsprechend § 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT.

Fallen bei einem Einsatz abweichend von § 47 Abs. 2 konkrete Arbeitsleistungen im Umfang von mindestens 50 v. H. an, beträgt die Stundenvergütung für diese Zeit 100 v. H. der Stundenvergütung der Vergütungsgruppe Kr I (Vergütungsgruppenplan 54 Ziffer 1).

Nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit berechnet sich die Stundenvergütung nach der Vergütungsgruppe Kr II.

(2) Hinsichtlich der Zuwendung und des Urlaubsgeldes finden die Regelungen des Abschnitts III für die geringfügig Beschäftigten entsprechende Anwendung.“

§ 2

Anlage 1 zur KAO wird wie folgt geändert:

„Vergütungsgruppenplan 25 – Mitarbeiter/innen im Sozialdienst, Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen, Sozialdiakone/Sozialdiakoninnen, Diakone/Diakoninnen, Eheberater/innen, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten/innen“ in der Fassung vom 8. April 2005 wird wie folgt geändert:

- a) Bei Vergütungsgruppe III wird folgende Fallgruppe 4 a) eingefügt:

„4 a) Mitarbeiter/innen wie zu 3 b), deren Aufgabengebiet zu einem Drittel besondere Fachkenntnisse erfordert und mit besonderer Verantwortung verbunden ist, nach zehnjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fußnote 5.“

- b) Die bisherigen Fallgruppen 4 a) bis 4 d) werden 4 b) bis 4 e).
- c) Die Fußnoten 5 bis 7 werden Fußnoten 6 bis 8. Es wird folgende Fußnote 5 eingefügt:

„5 Die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 4 a) sind z. B. erfüllt bei:

- ausdrücklich bestellte ständige Vertretung des Geschäftsführers/Leiters, wenn die Dienststelle mindestens fünf vollbeschäftigte Fachkräfte umfasst
- Supervision von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern (Befähigungsnachweis erforderlich)
- Arbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeitern in Selbsthilfegruppen
- Vertretung der Dienststelle in der Öffentlichkeit und in kommunalen Gremien
- Zuständigkeit für besonders schwierige Tätigkeitsbereiche, z. B. bei sexuellem Missbrauch; Arbeit mit trauernden Eltern, mit Eltern nach genetischem Schwangerschaftsabbruch, mit krebserkrankten Kindern; Ehe-, Familien- und Lebensberatung in Mütterkurheimen.“

§ 3

1. § 1 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2007.
2. § 2 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2005 in Kraft.

II. Arbeitsrechtliche Regelung zu Fortbildungen und anderen Mitarbeiterfördermaßnahmen

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 30. September 2005

Es wird folgende Arbeitsrechtliche Regelung zu Fortbildungen und anderen Mitarbeiterfördermaßnahmen erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für alle Dienstverhältnisse der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter-

innen und Mitarbeiter bei kirchlichen und diakonischen Anstellungsträgern im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, in denen die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) Anwendung findet. Die Sonderregelung ZRW 2 (ARR 8/2002) bleibt für Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werks Württemberg e. V. unberührt.

Sie kann auch für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sowie Pfarrer und Pfarrerinnen sinngemäß angewandt werden, sofern bzw. solange für diesen Personenkreis keine eigenen Regelungen bestehen.

Abschnitt 1 Fortbildungen

§ 2

Dienstbesprechungen, Arbeitstage, Informationsveranstaltungen

Die Vermittlung von notwendigen fachlichen Informationen im Dienst, z. B. im Rahmen von Arbeitstagen und Dienstbesprechungen, an denen die Teilnahme des/der jeweiligen Mitarbeitenden vorausgesetzt wird oder sich aus dem jeweiligen Dienstauftrag oder der Dienstanweisung/Aufgabenbeschreibung ergibt, sind keine Fortbildungen, sondern Arbeitssitzungen oder Informationsveranstaltungen, die in der Regel in der Dienstzeit erfolgen. Findet die Besprechung oder die Information außerhalb der persönlichen Arbeitszeit statt, gilt die aufgewendete Zeit ebenfalls als Arbeitszeit.

§ 3

Angeordnete Fortbildungen

(1) Zur Erfüllung des jeweiligen Dienstauftrags bzw. Arbeitsbereiches entsprechend den Anforderungen bzw. dem Qualitätsstandard der Dienststelle ist regelmäßige Fortbildung erforderlich. Angeordnete Fortbildung im Sinne dieser Regelung ist die angeordnete Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme für den jeweiligen Mitarbeiter/die jeweilige Mitarbeiterin durch den Dienstgeber.

(2) Fortbildungen nach Abs. 1 Satz 2 können sowohl durch den Dienstgeber als auch durch den Dienstnehmer vorgeschlagen werden. Sie sind anzuordnen, wenn es nach allgemeinem Verständnis für das Berufsbild oder den Arbeitsbereich für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben oder aufgrund bestehender arbeitsrechtlicher Regelungen notwendig ist.

Die angeordnete Fortbildung ist die Regel.

(3) Wird eine Fortbildung angeordnet, so soll sie in der Regel in der in der Dienststelle üblichen Arbeits-

zeit durchgeführt werden. Ist dies innerhalb der persönlichen Arbeitszeit nicht möglich, so gilt die aufgewendete Zeit als Arbeitszeit.

Der Dienstgeber trägt die gesamten durch die Fortbildung anfallenden Kosten.

§ 4 Freiwillige Fortbildungen im Berufsbereich

(1) Fortbildungen, die nicht die Voraussetzungen des § 3 erfüllen, aber auf den Berufsbereich bezogen sind, können von dem Dienstnehmer ebenfalls bei dem Dienstgeber beantragt werden.

(2) Erfolgt keine Anordnung nach § 3 Abs. 2 kann der Dienstnehmer Dienstbefreiung nach § 29 Abs. 5 KAO in Anspruch nehmen. Die Dienstbefreiung ist von dem Dienstgeber zu gewähren, wenn der Teilnahme keine dienstlichen Gründe entgegenstehen.

(3) Neben der Gewährung der Dienstbefreiung nach § 29 Abs. 5 KAO soll sich der Dienstgeber im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel an den Kosten der Fortbildung und den Reisekosten beteiligen. Die Einzelheiten der anteiligen Kostenübernahme bei Fortbildungen sollen in einer Dienstvereinbarung vor Ort geregelt werden.

Eine Beteiligung an den Kosten ist auch möglich, wenn ein Anspruch nach § 29 Abs. 5 KAO nicht mehr besteht.

§ 5 Sonstige Fortbildungen

Fortbildungen, die weder einen beruflichen Bezug, noch ein dienstliches Interesse haben, fallen weder unter die Vorschrift des § 29 Abs. 5 KAO, noch sind sie vom Dienstgeber zu bezuschussen.

§ 6 Fortbildungsvertrag

(1) Bei Fortbildungen, für die eine über § 29 Abs. 5 KAO hinausgehende Dienstbefreiung oder ein Zuschuss, der über den in der örtlichen Dienstvereinbarung niedergelegten Mindestzuschuss hinausgeht, gewährt wird, ist zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer ein Fortbildungsvertrag gemäß dem beigefügten Muster abzuschließen. In dem Fortbildungsvertrag sind die Bedingungen für eine Rückzahlung verbindlich zu regeln.

(2) Die Rückzahlungsverpflichtung gilt nicht, wenn die Mitarbeiterin wegen Schwangerschaft oder wegen Niederkunft oder die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter

nach Ende der Elternzeit oder einer sonstigen Beurlaubung nach § 50 BAT gekündigt oder einen Auflösungsvertrag abgeschlossen hat.

Abschnitt 2 Weiterbildungen

§ 7 Weiterbildungen

Weiterbildungen sind wie Fortbildungen zu behandeln. Insbesondere kann ebenfalls eine anteilige Kostenübernahme erfolgen und die Regelung des § 29 Abs. 5 KAO über Dienstbefreiung analog angewandt werden.

Abschnitt 3 Supervision

§ 8 Angeordnete Supervision

(1) Supervision kann seitens des Dienstgebers aus der aktuellen Situation heraus angeordnet werden, wenn Supervisionsbedarf besteht oder aufgrund von bestehenden gesetzlichen Regelungen Supervision zu erfolgen hat. Die Anordnung kann auch erfolgen, wenn der/die Dienstnehmer/in Supervision beantragt. Bei angeordneten Supervisionen wird grundsätzlich keine Eigenbeteiligung des Dienstnehmers fällig. Es soll eine einvernehmliche Auswahl des Supervisors/der Supervisorin zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer erfolgen, das letzte Entscheidungsrecht hat hier der Dienstgeber.

(2) Inhaltlich gelten des Weiteren die zur Fortbildung getroffenen Regelungen.

§ 9 Freiwillige Supervision

(1) Der Dienstnehmer kann eine Supervision beantragen, auch wenn die Voraussetzungen des § 8 nicht vorliegen. In diesem Falle kann der Anspruch nach § 29 Abs. 5 KAO als Dienstbefreiung für die Zeit der Supervision beantragt und herangezogen werden. Der Dienstgeber kann die Supervision mit einem Zuschuss oder einer anteiligen Kostenübernahme unterstützen.

In diesem Fall soll eine schriftliche Vereinbarung zu der Supervision zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer getroffen werden.

(2) Inhaltlich gelten des Weiteren die zur Fortbildung getroffenen Regelungen.

**Abschnitt 4
Sonstige Personalentwicklungsmaßnahmen**

**§ 10
Coaching**

Für Coaching gelten die Regelungen zur Supervision entsprechend.

Es ist darauf zu achten, dass nur Coaches beauftragt werden, die eine qualifizierte Coaching-Ausbildung erfolgreich absolviert haben.

**§ 11
Mentoring**

Für Mentoring gelten die Regelungen für die Supervision entsprechend.

**§ 12
Sonstige Personalentwicklungsmaßnahmen**

Bei Hospitation/Praktika, kollegialer Beratung, Lern- und Problemlösungsgruppen sowie sonstigen Per-

sonalentwicklungsmaßnahmen sind die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

**Abschnitt 5
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

**§ 13
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

Für Maßnahmen, die vor Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtlichen Regelung begonnen bzw. vereinbart wurden, gelten die bisherigen bzw. vereinbarten Grundsätze weiter. Dienstvereinbarungen, die den Bestimmungen dieser Arbeitsrechtlichen Regelung widersprechen, sind bis zum 31. Dezember 2005 anzupassen oder außer Kraft zu setzen.

Fortbildungsvertrag zur Arbeitsrechtlichen Regelung vom 30. September 2005

Zwischen _____
vertreten durch _____
- nachstehend Dienstgeber genannt -
und Frau/Herrn¹ _____
geboren am _____
- nachstehend Mitarbeiter/Mitarbeiterin¹ genannt -

wird folgender Fortbildungsvertrag geschlossen:

**§ 1
Fortbildungsmaßnahme**

1. Frau/Herr¹ _____ nimmt in der Zeit
vom _____ bis zum _____, längstens bis zum _____
an einer Fortbildungsmaßnahme des/der¹ _____
zum Thema _____ teil.

Ändern sich die in Satz 1 vereinbarten Zeiten, sind diese umgehend dem Dienstgeber mitzuteilen. Sie können auch im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Parteien verändert werden.

2. Die Teilnahme erfolgt auf Wunsch des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin¹ und dient der beruflichen Fort- und Weiterbildung.
 - Die Teilnahme an der Fortbildung dient der Erfüllung der Anstellungsvoraussetzungen und erfolgt im Einvernehmen der Parteien.
 - Die Teilnahme erfolgt auf Anordnung des Dienstgebers.
3. Die Teilnahme an der Fortbildung ist zeitnah nachzuweisen. Erstreckt sich die Fortbildung über mehrere Kalenderjahre ist die Teilnahme jährlich nachzuweisen.

§ 2

Freistellung und Vergütung

1. Der Dienstgeber stellt den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin¹ für die zum Besuch der Fortbildung nach § 1 Nr. 1 erforderliche Zeit unter Fortzahlung der Vergütung von der Arbeit frei. Die zu zahlende Vergütung wird nach der zustehenden Urlaubsvergütung berechnet.
 - Der Dienstgeber stellt den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin¹ für die Dauer der Fortbildung unter Wegfall der Vergütung¹
 - unter Anrechnung von _____ Tagen Erholungsurlaub¹
 - unter Fortzahlung der Vergütung für _____ Tage¹
 - unter Inanspruchnahme von _____ Tagen Fortbildungsurlaub gemäß § 29 Abs. 5 KAO¹frei.

Durch die Teilnahme an der Fortbildung ausgefallene Arbeitsstunden können innerhalb eines Zeitrahmens von _____ Wochen durch Mehrstunden ausgeglichen werden¹.
2. Die Freistellung zur Teilnahme an der Fortbildung kann nur aus zwingenden dienstlichen Gründen seitens des Dienstgebers abgelehnt werden.

§ 3

Fortbildungskosten

1. Die Kosten der Fortbildung (Fortbildungskosten, Unterkunft und Verpflegung, Fahrtkosten) übernimmt der Dienstgeber in voller Höhe. Die Kostenerstattung erfolgt nach Abschluss der Fortbildungsmaßnahme aufgrund einer Kostenzusammenstellung und Vorlage der Belege und der Teilnahmebescheinigung.
 - Zu den Fortbildungskosten gewährt der Dienstgeber einen Zuschuss in Höhe von _____ € ^{1/} in Höhe von _____ % der nachgewiesenen Kosten¹. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Fortbildungsmaßnahme aufgrund einer Kostenzusammenstellung und Vorlage der Belege und der Teilnahmebescheinigung.
2. Abschlagszahlungen zu den Fortbildungskosten in angemessener Höhe werden auf Antrag gewährt.
3. Zur Ermittlung einer eventuellen Rückzahlungspflicht nach § 4 stellt der Dienstgeber alle ihm im Zusammenhang mit der Fortbildung entstandenen Kosten nach § 2 Abs. 1 (Lohnfortzahlung) und § 3 Abs. 1 (Fortbildungskosten, Unterkunft und Verpflegung, Fahrtkosten) zusammen. Bei der Lohnfortzahlung bleiben die Tage der Freistellung nach § 29 Abs. 5 KAO ohne Berücksichtigung. Diese Übersicht ist dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin¹ spätestens drei Monate nach Vorlage der Belege und der Teilnahmebescheinigung (§ 3 Abs. 1) auszuhändigen.

§ 4 Rückzahlungspflicht¹

1. Die vom Dienstgeber nach § 3 Abs. 3 für die Fortbildungsmaßnahme aufgewandten Kosten sind unter Beachtung der jeweils gültigen Rechtsprechung dem Dienstgeber zu erstatten, wenn das Dienstverhältnis auf Wunsch des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin¹ oder aus einem von ihm/ihr¹ zu vertretenden Grund vor Ablauf der Bindungsfrist von _____ Monaten² nach Abschluss der Fortbildung endet.
2. Der Rückzahlungsbetrag vermindert sich für jeden vollen Monat der Beschäftigung nach Abschluss der Fortbildung um $1/_____^2$ des Gesamtbetrages der Kosten nach § 3 Abs. 3.
3. Die Rückzahlungspflicht entfällt in den Fällen des § 6 Abs. 2 der Arbeitsrechtlichen Regelung vom 30. September 2005.

§ 5 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Fortbildungsvertrags sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Ort, Datum

Dienstgeber

Mitarbeiter/Mitarbeiterin

1 Nichtzutreffendes bitte streichen

2 Details siehe Merkblatt (hier nicht abgedruckt)

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat

Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart

Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH

Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 600 606 06)